

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs, WaKandA

(Az: BK7-24-01-015)

Unternehmensname: BDEW e.V.

Name des Stellungnehmenden: _____

Datum der Stellungnahme: 30.08.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	x	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

<p>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p>
<p>Allgemeine Anmerkungen</p>	<p>Die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur hat am 03. Juli 2024</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter dem Aktenzeichen BK7-24-01-014 ein <u>Festlegungsverfahren in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell (WasABi)</u> und • unter dem Aktenzeichen BK7-24-01-015 ein <u>Festlegungsverfahren in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs (WaKandA)</u> <p>eingeleitet. Die Festlegungsverfahren richten sich an die Betreiber von Wasserstoffnetzen im Sinne des § 3 Nr. 10b EnWG, sofern auf diese die Vorschriften der §§ 28k bis 28o EnWG Anwendung finden, vgl. § 28j Abs. 1 EnWG.</p> <p>Mit einer zu den beiden genannten Festlegungsverfahren <u>gemeinsamen Einleitungsverfügung</u> stellt die Beschlusskammer konkrete Vorschläge für ein <u>Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell</u> sowie für ein <u>Kapazitäten Grundmodell und zur Abwicklung des Netzzugangs</u> zur Konsultation („1. Konsultation“).</p> <p>Als Spitzenverband der Energie- und Wasserwirtschaft vertritt der Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft – BDEW e. V. die Interessen einer Vielzahl von Unternehmen, die von den Festlegungen betroffen sind. Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Festlegungsverfahren Stellung nehmen zu können. Der BDEW begrüßt die frühzeitige Ausgestaltung des Systems des Wasserstoffnetzzugangs durch die BNetzA und die Einbeziehung der Branche ausdrücklich. Der BDEW unterstützt das Ziel der BNetzA, mit den eingeleiteten Festlegungsverfahren bereits zu Beginn des Wasserstoffmarkthochlaufs konkretisierende Wasserstoffnetzzugangsbedingungen zu schaffen. Planungssicherheit für alle Marktakteure ist eine wesentliche Grundlage für das Gelingen des Wasserstoffmarkthochlaufs. Der BDEW teilt im Grundsatz viele der von der BNetzA vorgeschlagenen Aspekte, weist jedoch darauf hin, dass es im Ergebnis auf eine praktikable Umsetzung im Detail ankommen wird. Der BDEW bittet deshalb um die Berücksichtigung der folgenden grundlegenden Aspekte.</p> <p>Zunächst möchte der BDEW darauf hinweisen, dass die Beschlusskammer an einigen Stellen Begrifflichkeiten verwendet, die ohne weitere Erläuterung bzw. klare Definition zu Missverständnissen führen können. Dies gilt unter anderem für das grundlegende Verständnis zum Wasserstoffmarkthochlauf, der sich nach Auffassung des BDEW durch ein Phasenmodell mit dem Zielbild eines liquiden Wasserstoffmarkts treffend beschreiben lässt. Die Beschlusskammer verwendet in der gemeinsamen Einleitungsverfügung z.B. Begriffe wie „Hochlaufphase“, „Ziel des Hochlaufs des Wasserstoffmarktes“ oder auch „Cluster“, ohne konkrete Ausführungen zu deren Bedeutung. Hier wären konkretere Beschreibungen zum besseren und eindeutigen Verständnis hilfreich. Als „Ziel</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>des Hochlaufs des Wasserstoffmarktes“ sollte nicht nur die vollumfängliche Fertigstellung des Wasserstoff-Kernnetzes nach aktuellem Antrag und die damit verbundene Verwirklichung des in § 28n Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angelegten deutschlandweiten Entry-Exit-Systems verstanden werden, sondern auch die Verwirklichung diverser Teilziele in allen Wertschöpfungsstufen. Hierzu gehört insbesondere auch die bedarfsgerechte Umstellung der Gasverteilernetze auf Wasserstoff bzw. deren Aufbau und die Nutzung großvolumiger Wasserstoffuntergrundspeicher zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, zum Ausgleich von Angebots- und Nachfrageschwankungen und zur Bereitstellung von Flexibilitäten im Strom- und Wasserstoffmarkt. Der BDEW hat hierzu im Sommer 2023 ein umfassendes Diskussionspapier veröffentlicht¹, das den Wasserstoffmarkthochlauf in vier idealtypischen Phasen skizziert. Unterschieden werden Initial-, Aufbau- und Ausprägungsphase, an die sich das Zielbild des liquiden Wasserstoffmarktes anfügt. Die Phasen können sich regional unterschiedlich vollziehen und für einzelne Elemente der Wertschöpfungskette ineinander übergehen bzw. nicht klar voneinander zu trennen sein. Sie verdeutlichen jedoch grundlegende Meilensteine sowie deren Zusammenspiel und zeigen, dass je nach Reife der einzelnen Stufen mehr oder weniger staatliche Förderung und Unterstützung sowie Aufsicht und Steuerung notwendig sein können. Dabei ist zu beachten, dass für die einzelnen Wertschöpfungsstufen die zeitliche Abfolge der idealtypischen Phasen unterschiedlich sein kann, weil wichtige regulatorische Rahmenbedingungen (beispielsweise für die Transformation der Verteilernetze oder der Wasserstoffspeicher) für den Beginn der Aufbauphase aktuell weiterhin fehlen.</p> <p>Das Erfordernis der Erläuterung gilt außerdem für verschiedene in der Einleitungsverfügung verwendeten Begrifflichkeiten, die sich an die Definitionen des Erdgasmarkt anlehnen, ohne, dass dies klargestellt wird. Dies sollte im weiteren Verlauf der Festlegungen noch erfolgen, um auch hier eine gemeinsame Verständnisgrundlage zu haben. Hierbei wäre gegebenenfalls eine Rahmenfestlegung hilfreich, in der grundsätzliche Regelungen und Begriffsbestimmungen einschließlich Legaldefinitionen integriert werden. Auf diese Weise könnte eine Konsistenz des Rechtsrahmens sichergestellt und die Übersichtlichkeit der Festlegungen mit Detailinhalten erhöht werden. Gerne bringt der BDEW sein Know-How hierzu mit einem Vorschlag in den Prozess ein. Der BDEW geht davon aus, dass grundlegende Regelungen und Vorgaben z.B. zu Ein-/Auspeiseverträgen, zu den Mindestanforderungen an allgemeine Geschäftsbedingungen und gegebenenfalls zur Haftung bei der Störung der Netznutzung in eine entsprechende Festlegung aufgenommen werden. Darüber hinaus werden weitere Details in der zu entwickelnden Kooperationsvereinbarung Wasserstoff (KoV Wasserstoff) geregelt werden müssen.</p>

¹ Siehe BDEW-Diskussionspapier für ein Marktdesign für Wasserstoff, BDEW, 2023, https://www.bdew.de/media/documents/2023-07-04_BDEW-Diskussionspapier_Marktdesign_Wasserstoff_final_online_v2.pdf

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>Weiterhin weist der BDEW explizit darauf hin, dass grundsätzlich keine Kundengruppe vom Wasserstoffmarkt ausgeschlossen werden darf. Dies gilt auch für Gewerbe- und Haushaltskunden im Wärmebereich, für die im heutigen Erdgasmarkt ein SLP-Verfahren angewendet wird. Für diese Kundengruppen sind im Zuge des Markthochlaufs frühzeitig passgenaue Regelungen zu entwickeln (keine automatische Übernahme der bestehenden Regelungen, sondern eine Überprüfung auf deren Eignung für neue Kundengruppen). Entsprechend sollten gegebenenfalls keine einheitlichen Regelungen für alle Netzebenen vorgesehen werden. Im europäischen Recht wird klar zwischen Wasserstoffverteiler- und Wasserstofffernleitungsnetzen differenziert. Beide Netzebenen verfügen über eine unterschiedliche Netzstruktur. Dies sollte sich auch in den einschlägigen Netzzugangsverträgen zeigen. Wenn das Wasserstoffverteilernetz zukünftig so ausgeprägt wäre wie das heutige Gasverteilernetz, wiese es etwa eine Vielzahl potentieller Ausspeisepunkte auf, die dann vertragliche Vereinfachungen im Vergleich zum Wasserstofffernleitungsnetz erforderlich machen würden.</p>
B. Erwägungen der Beschlusskammer zu den eingeleiteten Festlegungsverfahren	<p>Der BDEW stimmt der Beschlusskammer zu, dass es zielführend ist, den Zugang zu Wasserstoffnetzen schon zu Beginn des Markthochlaufs näher auszugestalten. Der BDEW möchte ergänzen, dass hierbei ein „lernendes System“ für den weiteren Markthochlauf wichtig ist, um geänderte Rahmenbedingungen ggf. berücksichtigen zu können. Änderungen sollten in einem geordneten Rahmen unter Berücksichtigung eines Änderungsmanagements vorgenommen werden und dabei nach Möglichkeit dennoch einfach und schnell umsetzbar sein sowie keine gravierenden Änderungen des Investitionsumfeldes mit sich bringen. Entsprechend ist ein regelmäßiges Monitoring des Markthochlaufs durch die Bundesnetzagentur aus Sicht des BDEW von großer Bedeutung, einschließlich der Überprüfung der Verfügbarkeit von Flexibilitätsquellen, der Möglichkeiten zur Regelenergiebeschaffung und den Anforderungen der einzelnen Kundengruppen an den Netzzugang. Im Zuge des Monitorings wäre außerdem die Darstellung der Clusterentwicklungen insb. hinsichtlich anstehender Verknüpfungen/Zusammenlegungen und netztechnischer Restriktionen wichtig. Um die Möglichkeiten zur Anpassung der Netzzugangsbedingungen zu vereinfachen, ist es aus Sicht des BDEW denkbar, bei den Festlegungen mit Augenmaß mehr Freiheitsgrade zuzulassen und die konkrete Ausgestaltung – dort wo sinnvoll – in einer KoV Wasserstoff durch die Branche vornehmen zu lassen.</p> <p>Der BDEW stimmt der Beschlusskammer weiterhin zu, dass einheitliche Rahmenbedingungen für den Zugang zu den Wasserstoffnetzen in Deutschland wichtig sind, wenngleich einzelne Cluster erst mit der Zeit zu einem einheitlichen Entry/Exit-System zusammenwachsen werden. Dabei begrüßt der BDEW ein kapazitätsbasiertes Netzzugangsmodell. Die Ausgestaltung des Entry/Exit-Systems trägt dem Umstand Rechnung, dass gerade in der Hochlaufphase des Wasserstoffmarktes noch nicht alle Wesensmerkmale eines Entry/Exit-Systems, wie z.B. die deutschlandweite feste freie Zuordenbarkeit von Kapazität, vollumfänglich erfüllt sein kön-</p>

<p>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p>
	<p>nen. Regulierte Wasserstoffnetzbetreiber (WNB) müssen nach § 28n Abs. 1 EnWG entsprechend unter Berücksichtigung der Entwicklung des Wasserstoffmarktes Einspeise- und Ausspeisekapazität anbieten, die den Netzzugang grundsätzlich ohne Festlegung eines transaktionsabhängigen Transportpfades innerhalb der Cluster ermöglichen und unabhängig voneinander nutzbar und handelbar sind (Entry/Exit-System). Für Wasserstoffverteilernetzbetreiber sollten bereits zu Beginn des Markthochlaufs teilweise Vereinfachungen aufgrund der Verteilernetzstruktur und angeschlossener, zu dekarbonisierender Kunden vorgesehen werden.</p> <p>Die Beschlusskammer geht davon aus, dass ein einheitliches und verlässliches Zugangsregime in Deutschland einen Beitrag zum Gelingen des Markthochlaufs leistet. Im Grundsatz pflichtet der BDEW dieser Aussage bei. Lange Implementierungszeiträume, unnötige Komplexität und erhöhte Kosten gilt es dabei zu vermeiden, da diese auf den Markthochlauf eine bremsende Wirkung ausüben können. Dem zugrundeliegenden Ansatz eines „lernenden Systems“ stimmt der BDEW aufgrund des sich voraussichtlich dynamisch entwickelnden Wasserstoffmarkts grundsätzlich zu. Er weist allerdings auch darauf hin, dass Anpassungen insbesondere zu Beginn des Hochlaufs pragmatisch umsetzbar sein sollten und gleichzeitig auf einer nachvollziehbaren, verlässlichen und vorhersehbaren Basis erfolgen müsse. Ansonsten kann eine Verzögerung des Markthochlaufes aufgrund eines unattraktiven Investitionsumfeld drohen.</p>
<p>2. BK7-24-01-015 – Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs, WaKandA</p>	<p>Der BDEW begrüßt die Überlegungen der Beschlusskammer zur Ausgestaltung eines Grundmodells zur Abwicklung des Netzzugangs auf Kapazitätsbasis und pflichtet der Beschlusskammer bei, dass das Entry/Exit-System dabei einen wesentlichen Eckpfeiler darstellen soll. Die Beschlusskammer hat die Entstehung einzelner Cluster und deren Zusammenwachsen während des Markthochlaufs bis zur Realisierung eines deutschlandweiten Entry/Exit-Systems bei vollumfänglicher Umsetzung des Kernnetzes gemäß Antrag der Fernleitungsnetzbetreiber treffend beschrieben. Den Netzzugang dabei mit clusterübergreifenden Rahmenbedingungen auszugestalten, ist sinnvoll. Den von der Beschlusskammer dabei adressierten Aspekten zur Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte und -laufzeiten und zum Zuweisungsmechanismus wurden richtigerweise zentrale Bedeutung beigemessen. Der BDEW pflichtet der Beschlusskammer weiterhin bei, dass ein besonderes Augenmerk auf den Umgang mit den in der Hochlaufphase bestehenden Engpässen zwischen den einzelnen Clustern gelegt werden muss. Grundsätzlich sollte sich die Anzahl an Clustern zum einen an der aus technischer Sicht begründeten Notwendigkeit orientieren, und zum anderen auch dem Anspruch gerecht werden, die Transportkapazität für ein bundesweites Entry/Exit-System zu maximieren (so wenige wie möglich, so viele wie nötig). Der BDEW möchte an dieser Stelle ergänzen, dass die Ausgestaltung der Netzentgelte/Bepreisung der Kapazitätsprodukte zeitnah angegangen werden sollte, wenngleich dem BDEW bewusst ist, dass dies nicht Teil der vorliegenden Festlegung sein wird.</p>

<p>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p>
	<p>Die Beschlusskammer erläutert, dass es nicht Zweck der Festlegung sei, alle zugangsrelevanten Aspekte im Detail zu regeln. Der BDEW erachtet dies als grundsätzlich nachvollziehbar und richtig. Diese detaillierte Ausgestaltung sollte auf Basis der Festlegungen durch die KoV Wasserstoff erfolgen. Die Prozesse für Netzkopplungspunkte zwischen vor- und nachgelagerten Wasserstoffnetzbetreibern mit den Ein- und Ausspeisepunkten werden hier noch nicht geregelt – diese sind über die KoV Wasserstoff zu lösen (z. B. IB analog oder anderes System).</p> <p>Das System der Kapazitätsvergabe an Netzanschlusspunkten bei H2-Verteilernetzen sollte in Abhängigkeit der Kundenstruktur anpassungsfähig sein und von Beginn an Vereinfachungen ermöglichen (wie z.B. heute im Lieferantenrahmenvertrag Gas). Die genaue Ausgestaltung sollte der KoV Wasserstoff überlassen werden.</p>
<p>2.1 Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte</p>	<p>Die Beschlusskammer beschreibt, dass die Regelungen in § 28n Abs. 1 EnWG vorsehen, dass die WNB getrennt voneinander buchbare feste Ein- und Ausspeisepunkte anzubieten haben, die grundsätzlich einen uneingeschränkten Transport innerhalb des Entry/Exit-Systems Wasserstoff zulassen. Der BDEW stimmt dem ausdrücklich zu – einschließlich dem damit verbundenen Grundsatz der freien Zuordenbarkeit der Kapazitätsprodukte. Gleichzeitig ist nachvollziehbar, dass fehlende physische Verbindungen bzw. Austauschkapazitäten zwischen den Clustern zu Einschränkungen dieses Grundsatzes führen. Dennoch ergibt sich eine generelle Verpflichtung für WNB, das Maximum an fester verfügbarer Kapazität anzubieten.</p> <p>Die von der Beschlusskammer vorgeschlagenen Optionen zum Umgang mit potenziellen Engpässen zwischen den Clustern im Hochlauf sind nicht zielführend ausgestaltet. Bei Option 1 (Zwei-Produkte-Welt) erscheint insbesondere die <i>pro rata</i>-Vergabe der clusterübergreifenden Kapazität nicht sachgerecht, insbesondere weil diese - wie schon im Festlegungsentwurf beschrieben - „keine zielgerichtete Buchung fester clusterübergreifender Transportmöglichkeiten ermöglicht“. Die vorgeschlagene Option 2 (Multi-Produkte-Welt) schätzt der BDEW aufgrund der Vielzahl der notwendigen Kapazitätsprodukte als unnötig komplex ein und hält den Umgang mit den Kapazitätsprodukten bei Zusammenlegung mehrerer Entry/Exit-Systeme für unzureichend geklärt.</p> <p>Entsprechend erachtet der BDEW die Ausgestaltung einer weiteren Option als dringend geboten. Folgende Prämissen sind dabei unter anderem zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Engpässe innerhalb der Cluster, also der einzelnen Entry/Exit-Systeme • Nutzung bestehender Kapazitäten und Ermöglichung einer clusterübergreifenden Nutzung, sofern eine physische Verbindung zwischen Clustern besteht • Es sollte keine explizite Kapazitätsbuchung und ggfs. auch keine Nominierung am Clusterübergabepunkt vorgesehen werden

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<ul style="list-style-type: none"> • Zuteilung der engpassbehafteten Clusterübergänge bei einer größeren Nachfrage als Angebot erfolgt vorzugsweise über Auktionen • Die Laufzeit der Vergabe ist skalierbar (Tag, Monat, Jahr, ...) • Clusterverschmelzungen oder neue Verbindungen sollten mit bestehenden Kapazitäten ohne Vertragsänderung abgewickelt werden können • Effiziente Kapazitätsnutzung ist zu erreichen • Keine Benachteiligung von Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzen (und daran angeschlossene Ein-/Auspeisepunkte im Wasserstoffverteilernetz) <p>Der BDEW wird sich mit seinem Know-How bei der Ausgestaltung und Diskussion einer solchen „Option 3“ aktiv einbringen</p>
2.2 Produktlaufzeit und Buchungshorizont und 2.3 Reservierungsquote	<p>Aufgrund von Interdependenzen bezieht der BDEW zu den Punkten 2.2 Produktlaufzeit und Buchungshorizont und 2.3 Reservierungsquote gemeinsam Stellung.</p> <p>Der BDEW möchte seine ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung der Beschlusskammer geben, dass <i>„sowohl das Angebot von Jahres- als auch unterjährigen Kapazitätsprodukten sinnvoll [ist], um den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Marktakteure und Wasserstoffnetzbetreiber Rechnung zu tragen.“</i> Hierzu hat eine ausgewogene Abwägung zwischen der Sicherstellung der Refinanzierung des Amortisationskontos bis spätestens 2055 und dem Bedarf des Marktes an Kurzfristprodukten zu erfolgen. Dass hierbei auch Reservierungsquoten eingeführt werden können, erachtet der BDEW als folgerichtig.</p> <p>Der BDEW spricht sich dafür aus, sich mit den Produkten am Kalenderjahr (nicht Gasjahr) und den Kalendertag (nicht Gastag) zu orientieren, wobei dies für Bestandsverträge nach Inkrafttreten der standardisierten Wasserstoffnetzzugangsverträge mit einer Umsetzungsfrist von 12 Monaten (vgl. 2.7) gelten sollte.</p>
2.4 Kapazitätsvermarktungsplattform	<p>Der BDEW stimmt der Beschlusskammer grundsätzlich zu, dass die Buchung von Transportkapazität über eine einheitliche Buchungsplattform erfolgen sollte. Bei der konkreten Umsetzung und Ausgestaltung ist auf teilweise notwendige Vereinfachungen und Standardisierungen u.a. für Wasserstoffverteilernetzbetreiber zu achten.</p> <p>Ein sinnvoller Implementierungszeitpunkt für den Start der Buchungsplattform wäre das Inkrafttreten der standardisierten Netzzugangsverträge, sofern zu diesem Zeitpunkt Kurzfristbuchungen und/oder Auktionen vorgesehen bzw. benötigt werden. Vor dem</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	Hintergrund der angedachten gebündelten Vermarktung der Kapazitäten an den Grenzübergangspunkten, wäre zudem die Einführung einer europaweit einheitlichen Buchungsplattform zielführend. Vor Inbetriebnahme der Plattform müssen Buchungen außerhalb der Plattform möglich sein.
2.5 Zuweisungsmechanismus	Der BDEW erachtet bei den von der Beschlusskammer vorgeschlagenen Zuweisungsmechanismen zur diskriminierungsfreien und transparenten Vergabe von Transportkapazität sowohl FCFS (<i>first come - first served</i>) als auch Auktionen als sachgerecht, da beide Verfahren ausreichend erprobt sind. Gerade zu Beginn des Hochlaufs ist FCFS voraussichtlich ein pragmatischer Zuweisungsmechanismus, der in einer Knappheitssituation an den entsprechenden Punkten auf eine Auktionierung umgestellt werden kann. Für die Auspeiseseite ist bei Letztverbrauchern (nicht GÜP) eine dauerhafte Vergabe nach dem FCFS-Prinzip sinnvoll. Eine Auktionierung aller Kapazitäten von Beginn an sollte vermieden werden.
2.6 Nominierung von Kapazität	Der BDEW stimmt der Einführung eines Nominierungssystems für die Nutzung der zugewiesenen Kapazität zu. Der BDEW erachtet außerdem eine Mengenanmeldung als zielführend und plädiert dafür, die Detaillierung dieser im Rahmen der KoV Wasserstoff vorzunehmen. Nominierungs- bzw. Renominierungsfristen müssen in Abhängigkeit der Granularität der Datenbereitstellung und des Saldierungszeitraum und der physischen Umsetzbarkeit diskutiert werden und kohärent sein. Eine detaillierte Regelung kann in der KoV Wasserstoff erfolgen. Die Nominierungs- bzw. Renominierungsregelungen sollten analog für die WasABi-Festlegung gelten.
2.7 Umgang mit Bestandsverträgen	Die Annahme der Beschlusskammer, dass WNB bereits vor Beginn der Festlegung Kapazitätsverträge abschließen bzw. zumindest Kapazitäten anbieten werden, ist richtig. Entsprechend kann sich die vertragliche Basis dabei noch nicht an den Vorgaben der Festlegung orientieren. Eine Anpassungspflicht der Bestandsverträge einschließlich einer Umsetzungsfrist erachtet der BDEW als sachgerecht. Der BDEW weist allerdings darauf hin, dass hierbei der weitere Zeitplan in Bezug auf die Standardangebote und die KoV Wasserstoff zu beachten sind und man sich an diesem zu orientieren hat, um eine mehrfache Vertragsumstellung zu vermeiden. Entsprechend plädiert der BDEW dafür, dass Bestandsverträge innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der final standardisierten Wasserstoffnetzzugangsverträge anzupassen sind.